

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 54 (1962)

Heft: 10

Artikel: Stellungnahme des Bundesrates zu den Interpellationen, Motionen und Postulaten zur Alters- und Hinterlassenenversicherung

Autor: Tschudi, H.P.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354046>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In dieser Entwicklung liegt zweifellos der Grund für die Einreichung zweier Volksinitiativen sowie verschiedener Postulate, Motionen und Interpellationen, welche die dringende Notwendigkeit einer Rentenerhöhung dartun.

Die Prüfung der eingereichten Vorschläge wird noch mehrere Monate in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit wird eine ganze Anzahl von Alten, Witwen und Invaliden stets wachsenden Schwierigkeiten begegnen.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, den eidgenössischen Räten eine Vorlage über die sofortige Ausrichtung einer monatlichen Teuerungszulage an die AHV-Rentner zu unterbreiten.»

Stellungnahme des Bundesrates zu den Interpellationen, Motionen und Postulaten zur Alters- und Hinterlassenenversicherung¹

1. Die Problemstellung und ihre Bedeutung

Die durch die sieben Vorstöße zur Diskussion gestellten Probleme lassen sich in *drei Hauptgruppen* zusammenfassen:

- Die Frage der *Renten Anpassung an die Teuerung* mit ihren zwei Aspekten der sofortigen Anpassung an die bereits eingetretene Teuerung und der Grundsatzfrage des späteren automatischen Teuerungsausgleichs.
- Das Problem der *Strukturumwandlung der AHV*, d. h. jenes des Uebergangs von der Basisversicherung zur existenzsichernden Rente mit allen Nebenaspekten finanzieller und technischer Natur.
- Die Frage der *Zusatzversicherung* für bestimmte Bevölkerungskreise, die über keinerlei Ergänzungsversicherungen verfügen.

Die an den Bundesrat gerichteten Fragen und Anträge beziehen sich auf äußerst wichtige Probleme. Die Bedeutung der Vorschläge übertrifft sogar diejenige der bisherigen fünf Revisionen, geht es doch nicht weniger als um die *Ueberprüfung der Gesamtkonzeption unserer AHV*. Eine Strukturänderung wird übrigens auch von den beiden kürzlich zustande gekommenen *Volksbegehren* verlangt, worüber der Bundesrat im einzelnen später Bericht erstatten wird. Wenn schon die ersten *fünf Gesetzesrevisionen*, welche im Grunde lediglich die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisbewegung sowie einige Korrekturen der ursprünglichen Gesetzesfassung mit sich brachten, einen beachtlichen Zeit- und Kräfte-

¹ Bekanntgegeben durch Bundesrat Prof. H. P. Tschudi, Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, in der Sitzung des Nationalrates vom 2. Oktober 1962.

aufwand seitens des Parlamentes und der konsultativen Organe erheischen, ist es nicht erstaunlich, daß die Ueberprüfung der Gesamtkonzeption einen solchen Aufwand in merklich verstärktem Ausmaß verlangt. Es sei aber schon vorweg gesagt, daß alles daran gesetzt wird, daß die notwendigen Abklärungen möglichst rasch und dennoch nicht auf Kosten der Gründlichkeit vorgenommen werden.

2. Die finanzielle Lage der AHV

Trotzdem die 5. AHV-Revision die bei weitem stärkste Erhöhung der Renten brachte, und obwohl sie erst seit einem guten Jahr, d. h. seit dem 1. Juli 1961, in Kraft steht, mehren sich *die Vorstöße zugunsten einer 6. Revision*. Im Grunde genommen ist dies nicht erstaunlich, wenn man die seither eingetretene finanzielle Entwicklung nur summarisch betrachtet. Es dürfte deshalb angebracht sein, sich mit den einschlägigen Zahlen etwas näher zu befassen.

Betrachten wir das *Rechnungsjahr 1961* in seiner Gesamtheit. Die Ausgaben beliefen sich auf 861 Millionen Franken. Die 5. Revision hat dabei etwa 100 Millionen Franken Mehrausgaben verursacht, was durchaus den vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 27. Januar 1961 vorgelegten Schätzungen entspricht. Dabei muß allerdings beachtet werden, daß die erwähnte Gesetzesrevision sich hier nur während eines halben Jahres auswirken konnte. Für das gleiche Rechnungsjahr 1961 ergaben sich 906 Millionen Franken an Beitragseinnahmen gegenüber 840 Millionen gemäß den Schätzungen in der bereits zitierten Botschaft. Der Mehrertrag von 66 Millionen Franken ist etwa zu einem Drittel dem überdurchschnittlich hohen Zustrom von ausländischen Arbeitskräften und zu rund zwei Dritteln der ebenfalls überdurchschnittlichen Zunahme des allgemeinen Lohnniveaus zuzuschreiben. Beide Uberschußbeträge werden aber *automatisch* ihre Zweckbestimmung finden. Die vom Lohnniveau herrührenden Mehreinnahmen müssen weitgehend zur Anpassung der Renten an die Preisbewegung verwendet werden, und die von den Gastarbeitern herrührenden zusätzlichen Beitragseinnahmen verursachen später mindestens ebenso hohe zusätzliche Rentenauszahlungen.

Bezüglich der *Erhöhung des allgemeinen Lohnniveaus* ist überdies daran zu erinnern, daß der für die AHV maßgebende Index der Erwerbseinkommen für das Jahr 1961 auf 156 (1948 = 100) geschätzt wurde gegenüber 150 für das Jahr 1960. Bei der beobachteten Entwicklung dürfte aber dieser Index auf zirka 163 Punkte angestiegen sein. Nun kann aber nicht außer acht gelassen werden, daß in der einschlägigen Botschaft des Bundesrates ab 1967 mit einem Beitragsindex von 175 Punkten gerechnet und überdies vorausgesetzt wurde, daß die öffentliche Hand nach 1977 etwa ein Drittel der Jahresausgaben zu decken hätte. Der zur Herstellung des finanziellen Gleichgewichtes notwendige Beitragsindex von 175

mit einem entsprechenden *Beitragsniveau von 1 Milliarde Franken* ist somit *noch nicht erreicht*; gemäß der allgemeinen Entwicklungstendenz kann vermutet werden, daß dieser Stand etwa zwei bis drei Jahre früher verwirklicht werde als ursprünglich angenommen.

Von diesem Standpunkt aus gesehen kann man also durchaus die Meinung vertreten, daß die gemäß Artikel 92^{bis} des AHV-Gesetzes erstmals im Jahre 1967 vorzunehmende Ueberprüfung des Verhältnisses zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen *um zwei bis drei Jahre vorverlegt* werden sollte. Diese Gesetzesbestimmung steht einer früheren Rentenerhöhung nicht im Wege, da der Bundesrat und das Parlament jederzeit befugt sind, sich aufdrängende Gesetzesrevisionen ohne Verzug an die Hand zu nehmen.

3. Teuerungszulagen und automatische Rentenanpassung

a) Von verschiedenen Seiten wird die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die AHV-Rentner als dringlich bezeichnet. Dabei wird aber nicht selten die Situation nur unvollständig überblickt. Daß die Preise seit Inkrafttreten der 5. AHV-Revision gestiegen sind, steht fest; die Indexzahlen der *Konsumentenpreise* belegen dies in einwandfreier Weise: Indexstand Juli 1961 = 186,4, Juli 1962 = 195,7; der Index der Konsumentenpreise ist somit um 9,3 Punkte gestiegen, was einer *Steigerung der Preise innert Jahresfrist um 5 Prozent* gleichkommt. Diese Zahl ist richtungsweisend für den Teuerungsausgleich, insbesondere bei den Löhnen.

Eine fünfprozentige Preissteigerung rechtfertigt z. B. bei einem Jahreslohn von 10 000 Franken eine Lohnanpassung von 500 Franken im Jahr. Diese 500 Franken werden offensichtlich benötigt, um die frankenmäßige Erhöhung der Preise auszugleichen. Das ist aber der *volle Teuerungsausgleich bei einem landesüblichen Normallohn*. Ein solcher Anpassungsbetrag schwebt nun offensichtlich den meisten Befürwortern des Teuerungsausgleichs bei den AHV-Renten vor; dabei vergessen sie, daß die AHV-Renten nicht die Funktion des landesdurchschnittlichen Normallohnes haben können. Bei den Basisrenten der AHV kann sinngemäß eben auch nur ein *Basisausgleich der Teuerung* bewerkstelligt werden. Bei den Minimalrenten von 1080 Franken im Jahr wäre eine Preissteigerung um 5 Prozent mit einer Teuerungszulage von 54 Franken im Jahr ausgeglichen. Ein solcher Betrag liegt aber weit unter dem, was allgemein erwartet wird. Hier liegt die erwähnte Unklarheit begründet. Um den frankenmäßig als sogenannten Teuerungsausgleich erwarteten Betrag erreichen zu können, müßte doch mindestens das vier- bis fünffache gewährt werden können. Das ergäbe aber *Rentenerhöhungen nicht bloß um 5, sondern um 20 bis 25 Prozent*, und das sind keine teuerungsmäßigen Anpassungen, sondern *effektive Realverbesserungen* der Renten, die nur auf dem Wege einer *Strukturänderung* erreicht werden können.

Diese Darlegungen mögen gezeigt haben, daß es kaum einen Sinn hätte, das arbeit- und zeitraubende Verfahren einer Gesetzesrevision durchzuführen mit dem Ziel, lediglich preisbedingte Rentenerhöhungen im Ausmaß von etwa 5 Prozent zu beschließen; denn die entsprechenden Frankenbeträge würden allorts eher Kopfschütteln und Mißbilligung verursachen, als eitel Freude auslösen. Es darf nicht übersehen werden, daß jede Heraufsetzung der Renten, gleichgültig in welchem Ausmaß, eine *Revision des Gesetzes* bedingt. Eine solche nimmt nach den Erfahrungen viel Zeit in Anspruch, weil zuerst die Vorbereitungsarbeiten durchzuführen sind und anschließend die Beratung durch die AHV-Kommission, die beteiligten Departemente, den Bundesrat, die parlamentarischen Kommissionen und die eidgenössischen Räte zu erfolgen hat. Will man den vielen von den Preiserhöhungen stark betroffenen Rentnern effektiv helfen, so muß das auf dem Wege einer *Realverbesserung der Renten* geschehen. Ob und in welchem Ausmaß solche Realverbesserungen möglich sind, wird gegenwärtig von den zuständigen Amtsstellen bereits geprüft.

b) In Anbetracht der nun seit 20 Jahren festzustellenden ununterbrochenen Lohn- und Preisbewegung ist der Ruf nach automatischer Anpassung der Renten an diese Bewegung durchaus verständlich. Der Bundesrat hat die *Frage des Automatismus* in seiner Botschaft vom 27. Januar 1961 zur 5. AHV-Revision bereits eingehend dargelegt und ist dort zu einer ablehnenden Stellungnahme gelangt. Die wichtigste Stelle zu dieser Frage lautet nämlich:

Der Automatismus der Anpassung ist von vorneherein auszuschließen. Ein solcher wird nämlich erst zwingend, falls die wirtschaftliche Entwicklung, sei sie nun inflatorisch oder real, verhältnismäßig rasch vorangeht. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen jedoch, daß die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse sich in unserem Land relativ langsam vollzogen hat, so daß eine Anpassung der Leistungen nicht jedes Jahr notwendig wird. Ueberdies fehlen zur Anwendung des Automatismus auch die finanziellen Voraussetzungen.

Tatsächlich müßte das Finanzierungsverfahren der AHV geändert werden, um diesen Automatismus bei den laufenden Renten bewerkstelligen zu können. Ob dies notwendig und zweckmäßig ist, erscheint als fraglich. Jedenfalls haben Bundesrat und eidgenössische Räte bisher dafür gesorgt, daß *durch Gesetzesrevision* die Renten nicht nur an die Teuerung, sondern auch an das erhöhte Einkommensniveau angepaßt werden. Eine Ueberprüfung dieser Frage kann aber ebenfalls zugesichert werden, dies in Verbindung mit den sich im Gange befindlichen Untersuchungen zur Realverbesserung der Renten, welche Verbesserung wohl kaum ohne Einfluß auf das bestehende Finanzierungsverfahren sein wird.

4. Die existenzsichernde Rente

Es ist üblich, zwei Begriffe einander gegenüberzustellen, jenen der Basisversicherung und jenen der existenzsichernden Rente. Aber auch hier handelt es sich nicht um eindeutig definierte Dinge, sondern höchstens um *richtungsweisende Ausdrucksformen*. Wenn gesagt wird, die AHV sei in ihrer heutigen Fassung eine *Basisversicherung*, so geht man davon aus, daß die mittlere AHV-Rente von etwa 2000 Franken im Jahr nur etwa 25 Prozent des allgemeinen durchschnittlichen Erwerbseinkommens ausmacht. Sie liefert so eine allgemeine Durchschnittsbasis für die Deckung der Lebenshaltungskosten, doch sind zusätzliche Mittel erforderlich, um die Existenz voll zu sichern. Der *Bedarf* nach weiteren Einkommen ist sehr unterschiedlich, wobei vor allem die Höhe der Wohnungsmiete eine große Rolle spielt. Für die alten Landwirte z. B., welche auf dem Hof bleiben, bildet schon die heutige Rente eine ziemlich befriedigende Hilfe.

Spricht man von *existenzsichernden Renten*, so wird dabei oft an zwei verschiedene Begriffe gedacht, nämlich an die Volkspension und an das in der Form der Einheitsrenten gewährte Existenzminimum.

- Unter *Volkspension* versteht man gewöhnlich eine in Lohnprozenten fixierte Rente, analog zu den Leistungen der Pensionskassen. Dabei wird meistens mit einem Rentensatz von 50 bis 60 Prozent gerechnet. Volkspensionen, nämlich *lohnprozentuale Pensionen für das ganze Volk*, gibt es aber auf der ganzen Welt keine. Der Begriff wurde nämlich ausgehend von den obligatorischen Rentenversicherungen für Arbeiter und Angestellte geprägt, welche nicht das ganze Volk sichern, sondern nur einen wesentlichen Teil davon, nämlich die hauptberuflich *Unselbständigerwerbenden*. Da für diese Kategorie der Lohn eine ziemlich homogene GröÙe ist und insbesondere nicht unter ein gewisses Minimum, z. B. 5000 Franken im Jahr, absinkt, bringt hier ein Rentensatz von 50 bis 60 Prozent tatsächlich immer eine Existenzsicherung mit sich, die aber nach dem angewöhnten Lebensstandard abgestuft wird.
- Will man aber dem ganzen Volk durch eine Rente das *Existenzminimum in alten Tagen* garantieren, ist es klar, daß hierunter jener Mindestbetrag verstanden wird, der zur Bestreitung eines sehr bescheidenen Lebensunterhaltes unbedingt erforderlich ist. Dabei denkt man gewöhnlich für eine alleinstehende Person an einen Ansatz von 250 bis 300 Franken im Monat, d. h. 3000 bis 3600 Franken im Jahr. Das sind aber bereits Beträge, die über das heutige *Rentenmaximum* der AHV hinausgehen.

Die schweizerische AHV ist als *allgemeine Volksversicherung* ausgestaltet. Alle Einwohner unseres Landes sind versichert, sowohl die Selbständigerwerbenden als auch die Arbeitnehmer und eben-

falls die Nichterwerbstätigen. Diese großzügige Regelung will niemand aufgeben. Sie bedeutet, daß wir ausländische Vorbilder, welche auf anderen Systemen beruhen, nicht übernehmen können.

Die Ausrichtung einer in Lohnprozenten berechneten Volkspension würde für die Landwirtschaft und für die Nichterwerbstätigen zu einem völlig ungenügenden Resultat führen. Sie müßte deshalb durch ein in Frankenbeträgen fixiertes Rentenminimum korrigiert werden. Zudem würde eine derartige *Volkspension, verbunden mit einer Mindestrente, eine sehr breite Finanzierungsbasis erheischen, indem mindestens 15 Lohnprozente in Form von Beiträgen der Wirtschaft und Zuwendungen der öffentlichen Hand erforderlich wären*, wogegen die heutige AHV zusammen mit den Beiträgen der öffentlichen Hand nur mit höchstens 6 Lohnprozenten rechnen kann.

Aber auch die Form einer *Einheitsrente* entspricht unseren Bedürfnissen nicht. Abgesehen davon, daß sie der sozialen Struktur des Volkes in keiner Weise Rechnung trägt, ist die Einheitsrente auch mit dem bestehenden Beitragssystem nicht vereinbar, bei welchem grundsätzlich 4 Lohnprozente eingefordert werden. Das hat zur Folge, daß z. B. mehr als zwei Drittel der gesamten Beitragssumme von 900 Millionen Franken von Personen mit einem Jahreseinkommen über 7500 Franken aufgebracht werden, wogegen sie mit Einheitsrenten lediglich etwa ein Drittel der gesamten Rentensumme für sich in Anspruch nehmen könnten.

Die Gewährung einer Einheitsrente im Ausmaß von z. B. 250 Franken im Monat an die Alleinstehenden wäre übrigens mit einem Beitragsansatz von 4 Lohnprozenten auf längere Sicht gar nicht möglich; sowohl die Beiträge der Versicherten als auch jene der öffentlichen Hand müßten etwa um 50 Prozent erhöht werden.

Aber auch eine Zwischenlösung im Sinne der Gewährung von verhältnismäßig günstigen Mindestrenten für die unteren Einkommenskategorien *hält einer näheren Prüfung nicht stand*. Wollte man z. B. nur das jährliche Rentenminimum von 1080 auf 1800 Franken erhöhen, d. h. von 90 auf 150 Franken im Monat, ohne die übrigen Positionen der Rentenformel zu ändern, ergäbe sich nur noch eine Spanne von einem Drittel bis zum Rentenmaximum von 2400 Franken. Bei dieser geringen Differenz wäre eine Abstufung der Renten nach Beitragshöhe kaum mehr zu rechtfertigen, so daß dieser Schritt *über kurz oder lang zur Einheitsrente* führen müßte. Für die wirklich Bedürftigen würde aber diese Maßnahme das Existenzproblem doch nicht lösen, weil sie auch aus der erhöhten Mindestrente allein ihren Lebensunterhalt nicht fristen könnten.

Die Prüfung der verschiedenen Möglichkeiten führt zum Ergebnis, daß die *wohl durchdachte Struktur unseres Rentensystems beibehalten* werden muß. Die Sicherung der Existenz im Alter, auf welche unsere betagten Mitbürger Anspruch haben, muß in unseren

Gegebenheiten durch verschiedene Maßnahmen erfolgen. Im Rahmen der AHV kommt einzig *eine allgemeine Rentenerhöhung um einen beträchtlichen Prozentsatz* in Betracht. Es ist somit abzuklären, welche Heraufsetzung der Alters- und Invalidenrenten verwirklicht werden kann, ohne daß eine übermäßige Erhöhung der Beitragsansätze erforderlich wäre, und ohne daß die zahlreichen, eine wichtige soziale Aufgabe erfüllenden Pensionskassen und Gruppenversicherungen tangiert werden. Der Klarheiten halber sei unterstrichen, daß eine wirklich ins Gewicht fallende Verbesserung der Renten eine Ueberprüfung der finanziellen Struktur der AHV voraussetzt und somit ohne eine gewisse Erhöhung des Beitragsansatzes als aussichtslos erscheint. Dabei sollten auch die Probleme des Finanzierungsverfahrens und der Fondsäufnung einer sorgfältigen Ueberprüfung unterzogen werden.

Denjenigen Personen, welche solche heraufgesetzten Renten nicht das Existenzminimum bieten und die über keine privaten Pensionsversicherungsleistungen oder Ersparnisse verfügen, werden auch in Zukunft die *Alters- und Hinterlassenenfürsorgeeinrichtungen* der Kantone und Gemeinden helfen müssen. Damit solche Zusatzrenten allen bedürftigen Alten und auch in ausreichendem Maße gewährleistet werden können, müßten allenfalls die Beiträge aus Bundesmitteln an die kantonalen Altersfürsorgeeinrichtungen erhöht werden. Immerhin darf erwähnt werden, daß heute schon 17 Kantone über eine eigene Alters- und Hinterlassenenfürsorge verfügen. Sie richten zusammen mit den beiden Stiftungen für das Alter und für die Jugend an etwa 120 000 Personen eine jährliche Leistungssumme von rund 75 Millionen Franken aus, wovon 8,75 Millionen aus Bundesmitteln gedeckt werden. Diese Fürsorgeleistungen gelangen zusätzlich zu den Renten der AHV zur Auszahlung, welche gegenwärtig rund 1 Milliarde Franken zugunsten von 800 000 Personen ausrichtet.

Das Problem der Existenzsicherung im Alter ließe sich somit entsprechend unseren Traditionen verwirklichen durch den Ausbau der bestehenden Einrichtungen, somit durch das parallele Wirken einer gehobenen eidgenössischen Basisversicherung für Alter und Invalidität, der privaten Pensionsversicherungen sowie einer allgemeinen und verstärkten kantonalen oder Gemeindealtersfürsorge. Die Beseitigung der Not bei unsern alten Leuten setzt eine weitere Verbesserung der eidgenössischen AHV voraus, jedoch ebenfalls der anderen Formen der Altersrenten, nämlich der privaten Pensionsleistungen und der kantonalen und Gemeindefürsorgerenten.

5. Das Problem der Zusatzversicherung

Auf die Bedeutung der privaten Pensionskassen und der Gruppenversicherungen der Privatassekuranz wurde soeben hingewiesen. Sie haben im Rahmen der wirtschaftlichen Sicherung bei Alter,

Tod des Ernährers und bei Invalidität eine wesentliche soziale Aufgabe zu erfüllen. Da viele dieser Einrichtungen älter als die eidgenössische AHV sind, sei auch in diesem Zusammenhang ihre Pionierleistung anerkannt. Trotz der erfreulichen Entwicklung, welche diese Institutionen besonders in den letzten Jahren erfahren haben, gehört ihnen nur eine Minderheit der Bevölkerung an. Dies hat die Pensionskassenstatistik gezeigt. Ein Vergleich mit der AHV gibt ein deutliches Bild über die Größenordnungen. Die AHV erfaßt heute rund 25 Milliarden an Arbeitseinkommen und entrichtet hierauf ihre Basisleistungen. Die gesamte Personalfürsorge einschließlich der Gruppenversicherung versichert von der gesamten Summe aller Erwerbseinkommen allerhöchstens 5 Milliarden Franken. Es steht diesen Institutionen *somit noch ein sehr weites Wirkungsfeld offen*. Im Durchschnitt dürften die Pensionskassen Leistungen erbringen, welche etwa 50 Prozent des Lohnes des Mitgliedes gleichkommen. Wer im Genuß solcher Pensionsversicherungsansprüche steht, kann zusammen mit den AHV-Renten einem wirtschaftlich gesicherten Lebensabend entgegenblicken.

Diese Ausführungen beweisen eindrucklich, daß der Gedanke des Postulates von Herrn Nationalrat Weber, *unter Mithilfe von Bund und Kantonen zusätzliche Versicherungen zu schaffen*, bestechend ist. Deshalb soll diese Anregung genau geprüft werden. Doch sei nicht verschwiegen, daß ihre Verwirklichung auf Bundesebene auf *sehr erhebliche Schwierigkeiten* stößt. Schon die Erfahrungen mit den bestehenden kantonalen Zusatzversicherungen sind nicht ermutigend. Besonders seit der Einführung der AHV hat die Zahl der Pensionskassen, Gruppenversicherungen und Wohlfahrtsfonds sehr stark zugenommen. Im Interesse der alten Arbeitnehmer darf diese Entwicklung unter keinen Umständen behindert werden. Eine staatliche Zusatzversicherung könnte aber diese Wirkung haben. Verzichtet man darum auf die Schaffung einer Ergänzungsversicherung durch den Bund, und versucht man statt dessen die bestehenden und neu zu schaffenden privaten Kassen durch staatliche Maßnahmen zu fördern, so verlieren diese Einrichtungen ihren rein privaten Charakter, was zweifellos in weitem Kreise auf entschiedene Ablehnung stoßen würde.

Bei einer staatlichen Zusatzversicherung gibt auch die *versicherungstechnische Fundierung zu Bedenken Anlaß*. Da eine solche ergänzende Versicherung offenbar auf freiwilliger Basis zu erfolgen hätte, müßte das finanzielle Gleichgewicht wohl in der traditionellen Form der «geschlossenen Kasse», d. h. einer Kasse ohne garantierten Neuzugang organisiert werden. Angesichts der großen Zahl von in Betracht kommenden Versicherten würde diese Lösung zu einem gewaltigen Deckungskapital führen. Diese Kapitalansammlung wäre ohne Zweifel laufend Gegenstand von Kritiken und Angriffen.

Das im Postulat von Herrn Nationalrat Weber aufgeworfene Problem ist wichtig und soll darum eingehend studiert werden. Wegen der Schwierigkeiten, welche einer Lösung entgegenstehen, dürfte aber jedenfalls vorerst die bessere Sicherung im Alter für diejenigen Kreise, welche keiner privaten Pensionskasse oder Gruppenversicherung angehören, durch den Ausbau der eidgenössischen AHV und die Verstärkung der kantonalen Altersfürsorge verwirklicht werden müssen. Doch darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß weitere Betriebe sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände aus eigener Initiative Zusatzversicherungen schaffen und die bereits bestehenden ausbauen, so daß der Kreis der auf Altersfürsorgerenten angewiesenen alten Leute immer mehr zurückgehen wird.

6. *Das weitere Vorgehen*

Ausgangspunkt für eine weitere Revision der AHV ist eine *technische Bilanz*, die der voraussichtlich finanziellen Entwicklung der kommenden Jahre Rechnung trägt und die dem heutigen Stand der Versicherungswissenschaft entspricht. Der Bundesrat hat deshalb schon vor einiger Zeit Auftrag gegeben, eine neue technische Bilanz aufzustellen. Ferner ist das Bundesamt für Sozialversicherung bereits mit der Untersuchung der versicherungsmathematischen Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Verbesserung der AHV- und Invalidenversicherungsleistungen beschäftigt.

Nach Artikel 73 des AHV-Gesetzes hat die Eidgenössische AHV-Kommission Gesetzesänderungen zuhanden des Bundesrates vorzubereiten und zu begutachten. Sobald der Ausschuß für die technische Bilanz dieser Kommission und das Bundesamt für Sozialversicherung die erwähnten Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen haben, werden sie der AHV-Kommission Bericht erstatten. Diese wird damit über die Grundlagen verfügen, um auf die Gesetzesrevision einzutreten und um die verschiedenen hängigen Begehren zu prüfen. Die Eidgenössische AHV-Kommission wird ferner das Volksbegehren für die Erhöhung der Renten der AHV und Invalidenversicherung prüfen und auch die Gedanken der zweiten Initiative in ihre Beratungen einbeziehen, obwohl über diese definitiv erst nach Erledigung der ersten beschlossen werden kann. Weitere Revisionsvorschläge, so insbesondere die Anregungen der Herren Nationalräte Schuler, Weber und Munz, werden selbstverständlich ebenfalls Gegenstand der Prüfung durch die AHV-Kommission bilden. Auf Grund der Schlußfolgerungen der AHV-Kommission wird dann der Bundesrat seine Anträge an die eidgenössischen Räte festlegen.

Bundesrat H. P. Tschudi